

Bebauungsplan

"Silberschacht Markkleeberg"

1. Änderung

Satzung

MARKKLEEBERG, DEN 26.02.2016,

ZULETZT ERGÄNZT DURCH DEN BEITRITTSBESCHLUSS VOM 17.08.2016

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 BauGB]

1.1 Art der baulichen Nutzung

[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB, §§ 4, 9 und 11 BauNVO]

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Ausnahmsweise zulässig sind nicht störende Gewerbebetriebe.

1.1.2 Sonstige Sondergebiete

1.1.2.1 Anlagen der Ver- und Entsorgung gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind in allen Sondergebieten zulässig.

1.1.2.2 In allen Sondergebieten sind fliegende Bauten, die als Speise- und Schankwirtschaften genutzt werden, unzulässig. Dies gilt nicht für die temporäre Aufstellung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen, die der Durchführung von öffentlichen und gemeinnützigen Veranstaltungen dienen.

1.1.3 Sondergebiet SO "Sport / Erholung 1"

1.1.3.1 Allgemein zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen zur aktiven sportlichen Erholung,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- kulturelle Einrichtungen.

1.1.3.2 Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichtspersonal oder Inhaber, die der Sondernutzung zugeordnet und in der Grundfläche / Baumasse ihr gegenüber untergeordnet sind.

1.1.4 Sondergebiet SO "Sport / Erholung 2"

1.1.4.1 Allgemein zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen zur aktiven sportlichen Erholung,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- kulturelle Einrichtungen.

1.1.4.2 Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichtspersonal oder Inhaber, die der Sondernutzung zugeordnet und in der Grundfläche / Baumasse ihr gegenüber untergeordnet sind.

1.1.5 Sondergebiet SO "Sport / Erholung 3"

1.1.5.1 Allgemein zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen zur aktiven sportlichen Erholung,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- kulturelle Einrichtungen,
- Einzelhandelseinrichtungen, wenn sie dem Typus "Markkleeberger Laden"¹ entsprechen (dieser Typus ist durch eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² gekennzeichnet).

1.1.5.2. Es wird eine Verkaufsflächenzahl von 0,11 festgesetzt. Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Maßgebend für die Ermittlung ist die Fläche des Baugrundstücks, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

1.1.5.3 Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichtspersonal oder Inhaber, die der Sondernutzung zugeordnet und in der Grundfläche / Baumasse ihr gegenüber untergeordnet sind.

1.1.6 Sondergebiet SO " Sport / Erholung 4"

Zulässig sind:

- Anlagen der zentralen Verwaltung,
- Anlagen und Einrichtungen zur aktiven sportlichen Erholung,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Leistungszentren des Sports,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- kulturelle Einrichtungen.

1.1.7 Sondergebiet SO " Sport / Erholung 5"

Zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- Anlagen und Einrichtungen zur aktiven Erholung,
- kulturelle Einrichtungen.

¹ Siehe Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Markkleeberg, CIMA Beratung + Management GmbH, Leipzig, April 2012, Seite 73: Markkleeberger Liste Zentrenrelevante Sortimente

1.1.8 Sondergebiet SO "Camping 1"

1.1.8.1 Allgemein zulässig sind:

- maximal 40 Standplätze für Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und funktionsgleiche mobile Unterkünfte,
- Stellplätze für Pkw, die dem Transport dieser mobilen Unterkünfte dienen,
- sanitäre Anlagen und Einrichtungen einschließlich Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung der mobilen Unterkünfte,
- Anlagen und Einrichtungen für die Platzverwaltung.
- Anlagen und Einrichtungen zur aktiven sportlichen Erholung,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- kulturelle Einrichtungen.

1.1.8.2 Ausnahmsweise zulässig ist 1 Wohnung für Aufsichtspersonal oder Inhaber, die der Sondernutzung zugeordnet und in der Grundfläche / Baumasse ihr gegenüber untergeordnet ist.

1.1.9 Sondergebiet SO "Camping 2"

Zulässig sind:

- maximal 75 Standplätze für Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und funktionsgleiche mobile Unterkünfte,
- Stellplätze für Pkw, die dem Transport dieser mobilen Unterkünfte dienen,
- sanitäre Anlagen und Einrichtungen einschließlich Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung der mobilen Unterkünfte,
- Anlagen und Einrichtungen für die Platzverwaltung.
- Anlagen und Einrichtungen zur aktiven sportlichen Erholung,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- kulturelle Einrichtungen.

1.1.10 Sondergebiet SO "Modellbaupark"

1.1.10.1 Allgemein zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb von Modellen der Fahrzeugtechnik, einschließlich erforderlicher Verkehrswege für die Modellfahrzeuge,
- Modelle und Skulpturen aller Art,
- Anlagen und Werkstätten für handwerkliche Aktivitäten,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- Kinder- und Jugendspielplätze, einschließlich Abenteuerspielplätze.

1.1.10.2 Ausnahmsweise zulässig ist 1 Wohnung für Aufsichtspersonal oder Inhaber, die der Sondernutzung zugeordnet und in der Grundfläche / Baumasse ihr gegenüber untergeordnet ist.

1.1.11 Sondergebiet "Seilbahn"

Zulässig ist die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen von Seilbahnen und Aufzügen für den Personentransport.

1.1.12 Sondergebiet SO "Wildwasserbahn"

1.1.12.1 Allgemein zulässig sind:

- künstliche Wildwasserkanäle,
- Gebäude für sanitäre Anlagen und Einrichtungen
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Nebennutzungen,
- zuschauerbezogene Anlagen wie Tribünen,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m²,
- maximal 10 Standplätze für zum gelegentlichen Aufstellen und Nutzen von Zelten.

1.1.12.2 Ausnahmsweise zulässig ist 1 Wohnung für Aufsichtspersonal oder Inhaber, die der Sondernutzung zugeordnet und in der Grundfläche / Baumasse ihr gegenüber untergeordnet ist.

1.1.13 Sondergebiet SO "Kleine Slipanlage"

Zulässig sind:

- 1 Slipanlage für Segel-, Passagier- und Rettungsboote bis maximal 30 t einschließlich Kranaufstellfläche und
- Trockenliegeplätze für maximal 40 Boote.

1.1.14 Sondergebiete SO "Segelstützpunkt 1" und SO "Segelstützpunkt 2"

Zulässig sind:

- die temporäre Aufstellung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen sowie Aktivitäten, die der Durchführung von öffentlichen und gemeinnützigen Veranstaltungen dienen. Die Erlaubnis zur Sondernutzung nach § 18 und 19 SächsStrG, zum Gewerbebereich, nach StVO sowie die Ausnahmegenehmigung zum Lärmschutz bleiben davon unberührt.
- maximal 120 Stellplätze für Pkw,
- maximal 4 Stellplätze für Reisebusse
- maximal 70 Landliegeplätze für Boote
- maximal 35 Abstellplätze für Bootstrailer

1.1.14.1 Sondergebiet SO "Segelstützpunkt 1"

Zulässig sind:

- Hafenanlagen (Mole mit Hafenbecken, Stege, Bootsanleger),
- Anleger für motorbetriebene Fahrgastschiffe,
- Slipanlagen (einschl. Kran zum Slippen).
- maximal 50 Wasserliegeplätze für Boote, davon maximal 5 Wasserliegeplätze für Hausboote (die Grundfläche eines Liegeplatzes für ein Hausboot darf maximal 180 m² betragen; Liegeplätze für Hausboote dürfen nur in Verbindung mit den dazugehörigen Anschlüssen zur Versorgung mit Trink- und mit Löschwasser und zur zentralen Entsorgung des Abwassers errichtet werden).

1.1.14.2 Sondergebiet SO "Segelstützpunkt 2"

1.1.14.2.1 Allgemein zulässig sind:

- Sozial- und Verwaltungseinrichtungen,
- sanitäre Einrichtungen,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Gastraumflächen von mindestens 35 m² bis maximal 120 m²,
- Gebäude und Anlagen zur Müllfassung und -kühlung
- Gebäude und Anlagen zur Fahrzeugpflege und -wartung, Pflege der Freianlagen.

1.1.14.2.2 Ausnahmsweise zulässig sind:

- 1 Wohnung für Aufsichtspersonal oder Inhaber, die der Sondernutzung zugeordnet und in der Grundfläche / Baumasse ihr gegenüber untergeordnet ist und
- Fachmärkte, wenn sie dem Verkauf und Verleih von Sport-, Bade-, Boots-, Wellness-, Camping-, Souvenirartikeln dienen,
- Fachmärkte, wenn sie dem Verkauf von Fischprodukten dienen.

1.1.15. Sondergebiet SO "Wassertourismus 1" und SO "Wassertourismus 2"

Zulässig sind:

- Wasserwanderrastplatz
- Grillplatz,
- maximal 30 Landliegeplätze für Boote,
- maximal 40 Abstellplätze für Bootstrailer,
- maximal 5 Stellplätze für Pkw.

1.1.16 Sondergebiet SO "Wassertourismus 2"

1.1.16.1 Allgemein zulässig sind:

- sanitäre Einrichtungen,
- Gebäude und Anlagen zur Müllfassung und -kühlung.
- 1 Einzelhandelseinrichtung, wenn sie dem Typus "Markkleeberger Laden" entspricht. Dieser Typus ist gekennzeichnet durch
 - eine Verkaufsfläche bis 50 m²,
 - ein Angebot an Lebensmitteln als Kernsortiment mit ergänzendem branchenüblichen Randsortiment und
 - ergänzende Dienstleistungen.

1.1.16.2 Ausnahmsweise zulässig ist 1 Wohnung für Aufsichtspersonal oder Inhaber, die der Sondernutzung zugeordnet und in der Grundfläche / Baumasse ihr gegenüber untergeordnet ist.

1.1.17 Sondergebiet SO "Fischereistützpunkt 1" und SO "Fischereistützpunkt 2"

Zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen zur Fischräucherung außerhalb von Gebäuden,
- Netztrockenplätze,
- maximal 10 Landliegeplätze für Boote,
- maximal 3 Stellplätze für Pkw.

1.1.18 Sondergebiet SO "Fischereistützpunkt 2"

1.1.18.1 Allgemein zulässig sind:

- Gerätelager,
- Eislager / Kühlräume,
- Anlagen und Einrichtungen zur Fischräucherung innerhalb von Gebäuden
- Sozial- und Verwaltungseinrichtungen,

1.1.18.2 Ausnahmsweise zulässig ist 1 Fachmarkt, wenn er dem Verkauf von Fischprodukten dient.

1.1.19 Sondergebiet SO "Große Slipanlage"

Zulässig sind:

- 1 Slipanlage für ein Fahrgastschiff bis 120 t (Aufzugsfläche mit Gleiskörper, eingehauste Winden),
- Montageflächen,
- Reparatur- und Serviceeinrichtungen,
- 2 Stellplätze für PKW des Betreibers und der Angestellten.

1.1.20 Sondergebiet "Surfen"

Zulässig sind:

- Anlagen zur Lagerung, Pflege, Wartung und dem Verleih von Geräten und Zubehörtteilen, die dem Surfen dienen,
- Schulungsräume,
- Umkleiden und sanitäre Einrichtungen
- Anlagen und Einrichtungen zur Seenotrettung.

1.1.21 Grünfläche GR 1

Innerhalb der Grünfläche GR 1 ist 1 Überfahrt in einer Breite von maximal 5,0 m zulässig.

1.1.22 Grünfläche GR 2 mit Zweckbestimmung "Schichtenstapel Geopfad"

Das Gelände dient der Markierung der geologischen Schichtenfolge durch liegende Informationselemente in Form von Stufen. Zulässig ist dabei die Ausbildung von Geländestufen im Hangbereich mit einer maximalen Höhe von 0,5 m je Geländestufe.

1.1.23 Wasserfläche "Silbergraben"

1.1.23.1 Zwischen den Sondergebieten "Camping 1" und "Camping 2" ist 1 Überfahrt in einer Breite von maximal 5,0 m über der Wasserfläche "Silbergraben" zulässig.

1.1.23.2 Zwischen den Sondergebieten "Surfen" und "Kleine Slipanlage" ist 1 Übergang in einer Breite von maximal 2,0 m über der Wasserfläche "Silbergraben" zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB, §§ 18, 19 BauNVO]

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO]

- 1.2.1.1 Die Traufhöhe wird als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der Gebäudeaußenwand über der Bezugshöhe festgesetzt.
- 1.2.1.2 Die Gebäudehöhe wird als Oberkante von baulichen Anlagen über der Bezugshöhe festgesetzt.
- 1.2.1.3 Im allgemeinen Wohngebiet wird die Bezugshöhe als die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugebiet angrenzenden Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche "Bornauer Chaussee" (gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks) festgesetzt.
- 1.2.1.4 In den Sondergebieten "Sport / Erholung 1", "Sport / Erholung 2", "Sport / Erholung 3", "Sport / Erholung 4", "Camping 1", "Camping 2" und "Modellbaupark" wird als Bezugshöhe 142,0 m ü NN festgesetzt.
- 1.2.1.5 In den Sondergebieten SO "Seilbahn" und SO "Sport / Erholung 5" wird die Bezugshöhe als schiefe Ebene zwischen der mittleren Höhe der Oberkante der an das Baugebiet angrenzenden Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche "Oberer Uferweg" (gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks) und der mittleren Höhe der Oberkante der an das Baugebiet angrenzenden Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche "Unterer Uferweg" (gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks) festgesetzt.
- 1.2.1.6 In den Sondergebieten SO "Wildwasserbahn", "Fischereistützpunkt 1", "Fischereistützpunkt 2", "Wassertourismus 1" und "Wassertourismus 2" wird als Bezugshöhe 113,0 m ü NN festgesetzt.
- 1.2.1.7 In den Sondergebieten SO "Segelstützpunkt 1" und SO "Segelstützpunkt 2" wird als Bezugshöhe die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugebiet angrenzenden Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche "Bootssteg" (gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks) festgesetzt.
- 1.2.1.8 Im Sondergebiet SO "Große Slipanlage" wird als Bezugshöhe die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugebiet angrenzenden Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche "Zum Wildwasser" (gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks) festgesetzt.
- 1.2.1.9 Im Sondergebiet "Surfen" wird als Bezugshöhe die schiefe Ebene zwischen der mittleren Höhe der Oberkante der an das Baugebiet angrenzenden Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche" (gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks) und der Höhe der Endwasserstandslinie von 113,0 m ü NN festgesetzt.

1.2.2 Grundfläche und Grundflächenzahl

[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO]

Eine Überschreitung der Grundflächen im Sinne des § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO ist unzulässig.

1.2.3 Bauweise

[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB , § 22 BauNVO]

1.2.3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser zulässig.

1.2.3.2 In den Sondergebieten "Sport / Erholung 5" und "Wildwasserbahn" sind Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

1.2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB , § 23 BauNVO]

1.2.4.1 In den Sondergebieten "Sport / Erholung 1", "Sport / Erholung 2", Sport / Erholung 3", Sport / Erholung 4", " Sport / Erholung 5", "Camping 1", "Camping 2" und "Modellbaupark", ist die Errichtung von Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO und von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2.4.2 In dem Sondergebiet SO "Wildwasserbahn" ist die Errichtung eines Zulaufbauwerkes außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Gewässerschutzstreifen zum Seeufer zulässig.

1.2.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

[§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB]

1.2.5.1 In den Sondergebieten SO "Segelstützpunkt 1", SO "Segelstützpunkt 2", SO "Fischereistützpunkt 1", SO "Fischereistützpunkt 2", SO "Wassertourismus 1" und SO "Wassertourismus 2" ist die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers ausschließlich über Anlagen zur oberflächennahen bzw. breitflächigen Versickerung zulässig.

1.2.5.2 Die Einleitung von Oberflächenwasser aus den Sondergebieten SO "Segelstützpunkt 1", SO "Segelstützpunkt 2", SO "Fischereistützpunkt 1", SO "Fischereistützpunkt 2", SO "Wassertourismus 1" und SO "Wassertourismus 2" in den Markkleeberger See ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass dieses einzuleitende Wasser durch Anlagen und Maßnahmen der baulichen Nutzungen nicht verschmutzt wird.

1.2.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

1.2.6.1 Je angefangene 5 hergestellte Stellplätze ist ein großkroniger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

1.2.6.2 An geschlossenen Wänden und Gebäudeteilen ab einer Länge von 5 m und einer Höhe von 3 m sind Fassadenbegrünungen durchzuführen und zu erhalten.

1.2.6.3 Flächenversiegelungen von Verkehrsflächen, ausgenommen Straßenverkehrsflächen sind versickerungsfähig mit einem maximalen Versiegelungsgrad von 70 % herzustellen, sofern dem keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

1.2.6.4. Als Ersatz für den Verlust von Bodenfunktionen wird die Entsiegelung und Aufforstung folgender Flächen der Stadt Markkleeberg außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einer Gesamtgröße von 16.000 m² festgesetzt:

- Gemarkung Oetzsch, Flurstück 23/26,
- Gemarkung Markkleeberg, Flurstück 274/18,
- Gemarkung Zöbiger, Flurstück 81/11 und
- Gemarkung Gaschwitz, Flurstück 24/24

Diese Maßnahmen sind im Zusammenhang mit Herstellung der Parkplätze P 1 und P 2 durchzuführen.

1.2.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB]

1.2.7.1 Maßnahme M 1 - Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Gehölzgruppen

1.2.7.1.1 Auf einer Fläche von 4.500 m² sind 4.500 Stück einheimische, standortgerechte Sträucher in der Qualität 2xv, 60-100 und mindestens 20 Bäume in der Qualität 2xv, StU 8-10 zu pflanzen.

Die Gehölzgruppen müssen jeweils eine Fläche von mindestens 250 m² einnehmen und sich im Kern aus Bäumen aufbauen sowie einen Mantel aus Sträuchern und Bäumen II. Ordnung aufweisen.

Es sind folgende Baumarten zu verwenden:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Traubeneiche (*Quercus petraea*),
- Stieleiche (*Quercus robur*),
- Feldulme (*Ulmus minor*),
- Sandbirke (*Betula pendula*).

Es sind folgende Straucharten zu verwenden:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Gemeine Hasel (*Corylus avellana*),
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Besenginster (*Cytisus scoparius*),
- Liguster (*Ligustrum vulgare*),
- Gemeine Traubenkirsche (*Prunus avium*),
- Wildbirne (*Pyrus pyraster*),
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*),
- Hunds-Rose (*Rosa canina*),
- Weinrose (*Rosa rubiginosa*),
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

1.2.7.1.2 Die übrigen Flächen sind mit Landschaftsrasen (15 g/m²) einzusäen.

1.2.7.1.3 In den Gehölzen sind Nisthilfen anzubringen.

1.2.7.1.4 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.

- 1.2.7.1.5 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.2 Maßnahme M 2 - Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Gehölzgruppen auf einem Erdwall
- 1.2.7.2.1 Auf 1.000 m² Fläche sind 1.000 Stück heimische, standortgerechte Sträucher Art Wildrose (*Rosa rugotida*) in der Qualität 2xv, 60-100 zu pflanzen. Die Gehölzgruppen müssen jeweils eine Fläche von 160 - 180 m² einnehmen.
Es sind folgende Straucharten zu verwenden:
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
 - Besenginster (*Cytisus scoparius*),
 - Wildapfel (*Malus sylvestris*),
 - Schlehdorn (*Prunus spinosa*),
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*),
 - Weinrose (*Rosa rubiginosa*),
 - Kornelkirsche (*Cornus mas*).
- 1.2.7.2.2 Die übrigen Flächen sind mit Landschaftsrasen (15 g/m²) einzusäen.
- 1.2.7.2.3 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.2.4 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen.
- 1.2.7.3 Maßnahme M 3 - Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden am Regenrückhaltebecken
- 1.2.7.3.1 Auf einer Fläche von 3.200 m² sind mindestens 10 Bäume der Art *Carpinus betulus*, Qualität 2xv, StU 8-10, mB und 950 Stück Sträucher in der Qualität 2xv, 60-100 und 4.950 Stück Stauden zu pflanzen.
Die Gehölzgruppen müssen jeweils eine Fläche von 200 - 250 m² einnehmen.
Die Stauden sind in Horsten von jeweils 10-25 Stück als Initialpflanzung zu setzen.
Es sind folgende Straucharten zu verwenden:
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
 - Gemeine Hasel (*Corylus avellana*),
 - Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
 - Besenginster (*Cytisus scoparius*),
 - Schlehdorn (*Prunus spinosa*),
 - Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*),
 - Weinrose (*Rosa rubiginosa*),
 - Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

Es sind folgende Staudenarten zu verwenden:

- Echter Eibisch (*Althaea officinalis*),
- Wild-Aster (*Aster laevis*),
- Hoher Rittersporn (*Delphinium elatum*),
- Diptam (*Dictamnus albus*),
- Gemswurz (*Doronicum orientale*),
- Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*),
- Blutroter Storchschnabel (*Geranium sanguineum*),
- Teppich-Johanniskraut (*Hypericum calycinum*),
- Echtes Seifenkraut (*Saponaria officinalis*),
- Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*),
- Ehrenpreis (*Veronica teucrium*).

- 1.2.7.3.3 Auf einer Fläche von 5.000 m² ist Landschaftsrasen (15 g/m²) einzusäen. 1.2.7.3.4 In den Gehölzen sind Nisthilfen anzubringen.
- 1.2.7.3.5 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.3.6 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.4 Maßnahme M 4 - Pflanzung von Obstbäumen
- 1.2.7.4.1 Entlang der Nordseite der Straße "Zum Wildwasser" sind 24 Apfelbäume (*Malus spec.*) und 9 Birnbäume (*Pyrus spec.*) in der Qualität H, 3xv, StU 10-12, mB im Abstand von jeweils 15 m zueinander zu pflanzen.
- 1.2.7.4.2 Zwischen den Obstbäumen sind auf einer Fläche von 1.000 m² Landschaftsrasen (15 g/m²) einzusäen.
- 1.2.7.4.3 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.4.4 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.5 Maßnahme M 5 - Pflanzung von einheimischen, großkronigen Laubbäumen
- 1.2.7.5.1 Entlang der Straße "Bootssteig" sind 37 Laubbäume der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Qualität 3xv, StU 10-12, mB zu pflanzen.
- 1.2.7.5.2 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.

- 1.2.7.5.3 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.6 Maßnahme M 6 - Pflanzung von einheimischen, großkronigen Laubbäumen
- 1.2.7.6.1 Auf der Grünfläche zwischen der Straße "Zum Wildwasser" und der Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz P 2 sind 3 Laubbäume der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Qualität 2xv, StU 8-10, mB zu pflanzen.
- 1.2.7.6.2 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.6.3 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.7 Maßnahme M 7 - Gehölzpflanzung auf dem öffentlichen Parkplatz P 1
- 1.2.7.7.1 Je 5 Stellplätze ist eine Standfläche von 10 m² für einen Laubbaum herzustellen.
- 1.2.7.7.2 Insgesamt sind 74 Bäume der Art Traubeneiche (*Quercus petraea*) in der Qualität 2xv, StU 10-12, mB und 2.450 Stück Sträucher der Art Wild-Rose (*Rosa rugotida*) in der Qualität 2xv, 60-100 zu pflanzen.
- 1.2.7.7.3 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.7.4 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.8 Maßnahme M 8 - Gehölzpflanzung auf dem öffentlichen Parkplatz P 2
- 1.2.7.8.1 Je 5 Stellplätze ist eine Standfläche von 10 m² für einen Laubbaum herzustellen.
- 1.2.7.8.2 Insgesamt sind 30 Bäume der Art Traubeneiche (*Quercus petraea*) in der Qualität 2xv, StU 10-12, mB und 1.000 Stück Sträucher der Art Wildrose (*Rosa rugotida*) in der Qualität 2xv, 60-100 zu pflanzen.
- 1.2.7.8.3 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.8.4 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.

- 1.2.7.9 Maßnahme M 9 - Pflanzung von einheimischen, großkronigen Laubbäumen
- 1.2.7.9.1 Entlang der östlichen Seiten der Straßen "Wildwasserkehre" und "Unterer Uferweg" sowie der nördlichen Seite der Straße "Zum Wildwasser" sind 56 Laubbäume der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Qualität 2xv, StU 8-10, mB zu pflanzen.
- 1.2.7.9.2 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.9.3 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.10 Maßnahme M 10 - Pflanzung von einheimischen, großkronigen Laubbäumen
- 1.2.7.10.1 Entlang der Ostseite des Silbergrabens zwischen Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" und Endwasserstandslinie sowie auf der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" sind 7 Laubbäume der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Qualität 3xv, StU 10-12, mB zu pflanzen.
- 1.2.7.10.2 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.10.3 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.11 Maßnahme M 11 - Pflanzung von arten- und strukturreichen Laubstrauchhecken
- 1.2.7.11.1 Auf den hierfür festgesetzten Flächen sind als arten- und strukturreiche Laubstrauchhecke insgesamt 1.060 Stück Sträucher in der Qualität 2xv, 60-100 zu pflanzen.
- Es sind folgende Arten zu verwenden:
- Färber-Ginster (*Genista tinctoria*)
 - Besenginster (*Cytisus scoparius*)
 - Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cartharticus*)
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 - Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
 - Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
 - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
 - Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
 - Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
 - Gemeine Hasel (*Corylus avellana*)
 - Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
 - Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Die Sträucher sind in einem Abstand von 1 m zu pflanzen.

- 1.2.7.11.2 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.11.3 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen.
- 1.2.7.11.4 Auf einer Fläche von 450 m² ist Landschaftsrasen mit Kräutern (15 g/m²) einzusäen.
- 1.2.7.11.5 Auf einer Fläche von 650 m² ist Landschaftsrasen (15 g/m²) einzusäen.
- 1.2.7.12 Maßnahme M 12 - Pflanzung von einheimischen, großkronigen Laubbäumen und lückigen Strauchgruppen
- 1.2.7.12.1 Entlang der Südseite der Straße "Zum Wildwasser" sind 19 Laubbäume der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Qualität 3xv, StU 10-12, mB zu pflanzen.
- 1.2.7.12.2 Zwischen den Bäumen sind auf 500 m² Fläche Gruppen von heimischen, standortgerechten Sträuchern der Arten Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wildrose (*Rosa rugotida*) in der Qualität 2xv, 60-100 im Pflanzabstand von 1 m zu pflanzen. Insgesamt sind 1.200 Sträucher zu pflanzen.
- 1.2.7.12.3 Die übrigen Flächen sind mit Landschaftsrasen (15 g/m²) einzusäen.
- 1.2.7.12.4 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.12.5 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später vollständig zu entfernen.
- 1.2.7.13 Maßnahme M 13 – Pflanzung von Strauchhecken
- 1.2.7.13.1 Auf der hierfür festgesetzten Fläche sind als arten- und strukturreiche Laubstrauchhecke insgesamt 1.340 Stück Sträucher in der Qualität 2xv, 60-100 zu pflanzen.
- Es sind folgende Arten zu verwenden:
- Färber-Ginster (*Genista tinctoria*)
 - Besenginster (*Cytisus scoparius*)
 - Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cartharticus*)
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 - Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
 - Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
 - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
 - Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
 - Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
 - Gemeine Hasel (*Corylus avellana*)
 - Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
 - Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Die Sträucher sind in einem Abstand von 1 m zu pflanzen.

- 1.2.7.13.2 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.
- 1.2.7.13.3 Die Gehölze sind in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölze sind dabei herauszuschneiden sowie tote Gehölze zu ersetzen.
- 1.2.7.14 Maßnahme M 14 - Aufbringen von kulturfähigem Boden
- 1.2.7.14.1 Im Bereich der zu pflanzenden Gehölzgruppen und der anderen Gehölz- und Staudenpflanzungen (Maßnahmen M 1 bis M 13) ist kulturfähiger Boden in einer Mindeststärke von 110 cm aufzubringen.
- 1.2.7.14.2 Im Bereich von Ansaatflächen ist kulturfähiger Boden in einer Mindeststärke von 20 cm aufzubringen.
- 1.2.7.14.3 In den Maßnahmegebieten M 15 bis M 17 ist jeglicher Auftrag von kulturfähigem Boden zu unterlassen.

1.2.8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB]

- 1.2.8.1 Maßnahme M 15 - Entwicklung natürlicher Gebüsche
- 1.2.8.1.1 Die vorhandenen, spontan angewachsenen Weidensträucher (*Salix fragilis*) sind zu erhalten und ihre Entwicklung zu sichern.
- 1.2.8.1.2 Die Fläche ist mit Lesesteinhaufen anzureichern zur Förderung von seltenen Biotopen in einem natürlichen Entwicklungszyklus. Die Lesesteinhaufen sind immer in Verbindung mit den aufwachsenden Strauchflächen in halbschattigen Lagen anzulegen.
- 1.2.8.1.3 Es sind Nisthilfen für Vögel anzubringen.
- 1.2.8.2 Maßnahme M 16 - Natürliche Entwicklung auf einem Steilhang
Die Fläche der südexponierten Steilböschung am gewachsenen Tagebaurand ist als seltenes Biotop der Bergbaufolgelandschaft zu erhalten und damit die Ausprägung und Entwicklung der natürlichen Sukzessionsbiotope mit ihrem typischen Arteninventar zu fördern.
- 1.2.8.3 Maßnahme M 17 - Erhalt vorhandener straßenbegleitender Gehölze
- 1.2.8.3.1 Die vorhandenen Bäume entlang der Westseite der Bornaer Chaussee sind zu erhalten und zu sichern.
- 1.2.8.3.2 Bei Bautätigkeiten in den angrenzenden Baugebieten bzw. auf den angrenzenden Verkehrsflächen sind Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Bestandes vorzunehmen.
- 1.2.8.3.3 Die Gehölze sind gegen Beeinträchtigungen durch Vertritt und Verbiss sowie andere mögliche Zerstörung zu schützen.

1.2.8.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Rechtzeitig vor dem Beginn von Bautätigkeiten in den Sondergebieten SO "Seilbahn", SO "Sport/Erholung 2", SO "Sport/Erholung 4" und SO "Sport/Erholung 5" sind zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Tötungen von Zauneidechsen von allen bau- oder anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen alle jeweils lokal vorkommende Tiere umzusiedeln. Die Zauneidechsen sind auf im Vorfeld habitatstrukturell optimierte Flächen umzusiedeln. Zur Vermeidung einer Rückwanderung bzw. einer Einwanderung von Tieren aus Nachbarflächen sind alle bau- oder anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen inkl. der Baustraßen mittels eines geeigneten Schutzzaunes zu umzäunen.

1.2.8.5 Vorgezogene artenschutzrechtliche CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung von Populationen lokal vorkommender Tierarten

- Ersatzlebensräume Zauneidechse (CEF-Maßnahme)

Rechtzeitig, **mindestens ein Jahr** vor Umsiedlungsmaßnahmen gemäß Festsetzung 1.2.8.4 sind vorgezogen habitatverbessernde Maßnahmen für Zauneidechse durchzuführen. Hierzu sind je 100 m² Fläche folgende Habitatrequisiten einzubringen:

- 5 Eiablageflächen aus Sand in sonnenexponierten Bereichen mit einer Ausdehnung von jeweils 1 m² und einer Mindesteinbaustärke von 0,3 m,
- 5 Lesesteinhaufen aus grobschottrigem Material (Mindestkörnung 90/180) in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von jeweils 1 m³,
- 3 Totholzhaufen aus ungeregeltem Stammmaterial in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von jeweils 3 m³,

Im Rahmen der dauerhaften Sicherung der Habitatsignung ist zur Vermeidung einer Verfilzung der Vegetationsschicht über einen Zeitraum von 2 Jahren die Fläche zu mähen und das Mahdgut abzuräumen.

1.2.8.6 Ökologische Baubegleitung

Baumaßnahmen sind nur mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Diese beinhalten insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung bauzeitlicher Regelungen,
- Kontrolle von allen bau- oder anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen und Strukturen auf Brutstätten europäischer Vogelarten bei Umsetzung von Baumaßnahmen in der Brutzeit,
- Kontrolle bei der Durchführung der Rodung von Gehölzen und der Entnahme von Bewuchs im Uferbereich auf einen Besatz mit geschützten Tierarten inkl. Vorgabe von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen und Tötungen,
- Kontrolle zu fällender Bäume auf Höhlen, Spalten und Nester einschließlich Protokoll, bei Vorhandensein entsprechender Habitatsigenschaften Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über weiteres Vorgehen
- Kontrolle der Umsiedlung von Vorkommen der Zauneidechse.

1.2.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

[§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]

- 1.2.9.1 Die Emissionskontingente für die einzelnen Baugebiete sind gemäß Planeinschrieb ($L_{EK, tags} / L_{EK, nachts}$ in dB(A)/qm) festgesetzt.
- 1.2.9.2 Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
- 1.2.9.3 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Beurteilungsgrundlage ist bei Gewerbelärm die TA Lärm, bei Freizeitlärm die Freizeitlärm-Richtlinie und bei Sportanlagen die 18. BImSchV (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung).

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

[§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO]

2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und an den hierfür gesondert festgesetzten Standorten zulässig.

2.1.1 Fremdwerbung

An den festgesetzten Standorten ist je eine Großwerbetafel für Fremdwerbung in einer maximalen Breite von 5 m und einer maximalen Höhe von 3 m zulässig.

2.1.2 Touristische Informationstafeln

An den festgesetzten Standorten ist je eine Anlage mit einer Ansichtsfläche von 3 m² zulässig. Die Kombination mehrerer Informationstafeln an einem Standort ist ausnahmsweise zulässig.

2.1.3 Leit- und Orientierungstafeln

An den festgesetzten Standorten sind Anlagen zur Orientierung, Standortbestimmung und Wegeführung zulässig.

2.1.4 Die in der Planzeichnung aufgeführten Ziffern der Werbe- und Informationsanlagen bezeichnen die Standorte durch Koordinaten gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Koordinatenliste.

Die Standorte der Werbe- bzw. Informationsanlagen können ausnahmsweise um 5 m um die festgesetzten Koordinatenpunkte abweichen, wenn örtliche Gegebenheiten der punktgenauen Errichtung der Werbe- bzw. Informationsanlagen entgegenstehen.